

## **Übersicht über Motionen, Postulate und parlamentarische Initiativen zum Thema medialer Service public – Stand 14.06.2016**

Die aufgeführten parlamentarischen Vorstösse können auf der Internetseite des Parlaments unter <https://www.parlament.ch/de/search-affairs-advanced> abgerufen werden. Die vom Parlament noch nicht behandelten Vorstösse sind mit \* gekennzeichnet.

L'aperçu n'existe qu'en allemand. Les interventions parlementaires mentionnées sont disponibles en français sous: <https://www.parlament.ch/fr/search-affairs-advanced>

La panoramica esiste unicamente in tedesco. Gli interventi parlamentari menzionati sono disponibili in italiano all'indirizzo: <https://www.parlament.ch/it/search-affairs-advanced>

## Inhaltsverzeichnis

Motionen.....	2
Postulate .....	16
Parlamentarische Initiativen .....	25

Parlamentarischer Vorstoss	Text Vorstoss, Zusammenfassung der Begründung des Vorstosses sowie der Antwort des Bundesrates
<b>Motionen</b>	
<p>Motion Germann Hannes vom 25. September 2015 (15.4051 «Vollständiger Bericht zum Service public. Parlamentarische Vorstösse berücksichtigen»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i>            Der Bundesrat wird beauftragt, in seinen auf Mitte 2016 angekündigten Bericht zum Service public alle hängigen mediopolitischen Vorstösse aufzunehmen, welche bis zum Ende der Herbstsession 2015 eingereicht worden sind, und diese im Rahmen des Berichts zu prüfen.</p> <p><i>Begründung:</i>            Die abschlägigen Stellungnahmen des Bundesrats zu den hängigen Vorstössen, aber auch dessen Haltung, eine Diskussion erst in einem Jahr führen zu wollen, lassen befürchten, dass der angekündigte Service-public-Bericht lückenhaft ausfallen wird. Offensichtlich ist seitens der Exekutive das Interesse klein, hängige parlamentarische Vorstösse aufzunehmen und die darin aufgeworfenen Fragen in den Bericht einzuarbeiten. Vor diesem Hintergrund erscheint ein ergänzender Parlamentsbeschluss nötig, um den Bundesrat explizit damit zu beauftragen.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i>            In der Sommersession 2015 sind drei Vorstösse eingereicht worden, welche den Service-public-Bericht des Bundesrates zum Gegenstand haben: 15.3618 - Postulat Wasserfallen; 15.3636 - Postulat Rickli; 15.3769 - Postulat Romano.</p> <p>Der Bundesrat hat die drei Vorstösse zur Ablehnung beantragt. Er hat zwar durchaus die Absicht, die in den erwähnten Postulaten aufgeworfenen Fragen zu thematisieren. Jedoch benötigt er für eine breite und ergebnisoffene Diskussion zum heutigen und künftigen Service public im Medienbereich einerseits den Bericht, welchen die Eidgenössische Medienkommission voraussichtlich Ende 2015 vorlegen wird, andererseits seinen eigenen Bericht, den er in Erfüllung des Postulates der KVF-S (14.3298; «Bericht zu den Service-public-Leistungen der SRG») derzeit erarbeitet. Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat einen ergänzenden Parlamentsbeschluss, wie ihn die vorliegende Motion verlangt, nicht als nötig.</p>

	<p>Der Bundesrat beantragte am 18. November 2015 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde am 17. Dezember 2015 durch den Ständerat abgelehnt.</p>
<p>Motion Rickli Natalie vom 25. September 2015 (15.4032 «Vollständiger Bericht zum Service public. Parlamentarische Vorstösse berücksichtigen»)</p>	<p><i>Eingereichter Text / Begründung Vorstoss / Stellungnahme Bundesrat:</i> vgl. Motion 15.4051 von Germann Hannes (identische Texte)</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 18. November 2015 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde am 16. Dezember 2015 durch den Nationalrat angenommen und am 14. Juni 2016 durch den Ständerat abgelehnt.</p>
<p>*Motion Darbellay Christophe vom 19. Juni 2015 (15.3777 «Radio- und Fernsehverordnung. Gebührenanteil für Radio- und Fernsehstationen auf 6 Prozent erhöhen»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat wird beauftragt, umgehend einen Entwurf zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vorzulegen, der eine Erhöhung auf 6 Prozent des Gebührenanteils für private Radio- und Fernsehveranstalter vorsieht. Die Gebühren selber sollen dabei nicht erhöht werden.</p> <p><i>Begründung:</i> Während den parlamentarischen Debatten zum Radio- und Fernsehgesetz herrschte breiter Konsens über die Gesetzesartikel bezüglich der regionalen Radio- und Fernsehveranstalter. In Anbetracht der Bedeutung der regionalen Medien, ihres massgebenden Beitrags zu einem hochwertigen regionalen Service public und um den Leistungsauftrag gemäss ihrer Konzession zu erfüllen, brauchen regionale Radio- und Fernsehsender dringende Unterstützung.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i> Die Erhöhung der einzelnen Gebührenanteile könnte den anspruchsberechtigten Veranstaltern dazu dienen, anerkannte Strukturdefizite wie personell knapp dotierte Redaktionen und tiefe Lohnniveaus für ihre Journalisten zu verringern und dadurch ihre Programmleistung und mithin die Attraktivität ihrer Sendungen beim Publikum zu verbessern. In diesem Sinne ist der Bundesrat denn auch bestrebt, den Spielraum auszunützen, den ihm das soeben revidierte Radio- und Fernsehgesetz einräumt. Das heutige System zur Bemessung der einzelnen Gebührenanteile ist in der Vergangenheit regelmässig beanstandet worden. Das BAKOM hat erste Schritte unternommen, um mit Blick auf die Ablösung der heutigen Lokalveranstalterkonzessionen Ende 2019 einen transparenteren, einfacheren Modus zur Bestimmung der einzelnen Gebühren- bzw. Abgabeanteile zu entwickeln. Der Bundesrat ist gewillt, den Anteil der Lokalveranstalter am Ertrag der Empfangsgebühr bzw. Abgabe angemessen zu erhöhen, ohne die Ablösung der heutigen Veranstalterkonzessionen per Ende 2019 abzuwarten. Dabei soll aber der</p>

	<p>nötige Spielraum gewahrt bleiben, um auf den erwähnten Zeitpunkt hin ein neues, überarbeitetes System zur Bemessung der einzelnen Abgabenteile einführen zu können.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 19. August 2015 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde im Rat noch nicht behandelt.</p>
<p>*Motion Maier Thomas vom 19. Juni 2015 (15.3747 «RTVG. Plafonierung der Empfangsgebühren»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i>  Der Bundesrat wird beauftragt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen bis zum Inkrafttreten des revidierten RTVG nicht mehr zu erhöhen;</li> <li>2. nach dem Inkrafttreten des revidierten RTVG die Abgabe für Haushalte und Unternehmen auf der in der Botschaft des Bundesrates genannten Höhe (Stand 2011) zu begrenzen, bis das Parlament die Diskussion über den künftigen medialen Service public in der Schweiz abgeschlossen hat.</li> </ol> <p><i>Begründung:</i>  Die Botschaft des Bundesrates (13.048) zur RTVG-Revision bezog sich auf die Empfangsgebühren aus dem Jahr 2011: 1,336 Milliarden. Die während des ganzen Abstimmungskampfes zitierten «400 Franken», auf die die Gebühren dann sinken werden, bezogen sich auf die Einnahmen aus dem Jahr 2011. Im Jahr 2012 stiegen die Einnahmen um 4 Millionen, im Jahr 2013 um weitere 12 Millionen. Die Zahlen 2014 sind noch nicht publiziert, eine weitere Zunahme darf erwartet werden. Damit die Service-public-Debatte auf Basis der in der Botschaft genannten Zahlen geführt werden kann, sind die Gebühren bis zum Abschluss dieser Debatte und bis zur Neuvergabe der Konzession an die SRG zu plafonieren.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i>  Bundesrat und Parlament haben verschiedentlich darauf hingewiesen, dass eine Festlegung der Gebühren durch das Parlament mit der verfassungsmässig garantierten Autonomie und Unabhängigkeit der Veranstalter kaum vereinbar wäre. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Bundesrat aus verfassungsrechtlichen Gründen als problematisch, wenn mit dem Mittel der Motion auf die Festsetzung der Empfangsgebühren Einfluss genommen werden soll. Das Anliegen des Vorstosses hingegen wird vom Bundesrat geteilt. Dass er die Empfangsgebühr bis zur Ablösung durch die neue Abgabe für Radio und Fernsehen nicht erhöhen wolle, hat der Bundesrat bereits anlässlich der Überprüfung der Gebührenhöhe im November 2014 entschieden.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 19. August 2015 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde am 3. Dezember 2015 von Nationalrat Bäumle übernommen.</p>

<p>Motion Wasserfallen Christian vom 17. Juni 2015 (15.3603 «SRG. Kostentransparenz schaffen und Kosteneffizienz steigern»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat wird aufgefordert, die SRG zu verpflichten, die Verwendung der neuen Mediensteuer im Geschäftsbericht detailliert auszuweisen. Es ist eine umfassende sowie transparente Kostenrechnung nach Sendungen, Sparten und Sendern zu verlangen. Als Vorbild kann dabei das ZDF in Deutschland dienen.</p> <p><i>Begründung:</i> Mit der Einführung der neuen Mediensteuer für die SRG ist es notwendig, die Mittelverwendung deutlich transparenter auszugestalten, um eine Kosteneffizienz bei der SRG durchzusetzen. Das ZDF in Deutschland soll als Vorbild dienen.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i> Der Bundesrat hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die SRG von sich aus künftig Informationen über Sendungen nach dem Vorbild des ZDF zu publizieren gedenkt. Er befürwortet grundsätzlich Kostentransparenz und ist auch bereit, die von der Motion geforderte Berichterstattungspflicht anlässlich der Neuerteilung der SRG-Konzession aufzunehmen. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die SRG schon heute über die gesetzlichen Pflichten hinaus im Geschäftsbericht Betriebskosten pro Sender sowie Kosten für Programminhalte, Eigen- und Fremdproduktionen, Distribution, Lobbying und Personal (Lohn) usw. darlegt.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 19. August 2015 die Annahme der Motion. Die Motion wurde am 25. September 2015 im Nationalrat und am 14. Juni 2016 im Ständerat angenommen.</p>
<p>*Motion Grossen Jürg vom 17. Juni 2015 (15.3600 «Mit dem medialen Service public im 21. Jahrhundert ankommen»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Revision von Artikel 93 der Bundesverfassung mit folgenden Eckwerten vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Statt dem einseitigen Fokus auf Radio und Fernsehen soll in der Verfassung eine vom Verbreitungsmedium unabhängige Definition des medialen Service public verankert werden.</li> <li>2. Dem Subsidiaritätsprinzip ist stärker Rechnung zu tragen, indem die privaten publizistischen Angebote und deren Beitrag zur medialen Grundversorgung im Verfassungsartikel gleichberechtigt berücksichtigt werden.</li> </ol> <p>An den übrigen Grundsätzen des heutigen Verfassungsartikels ist festzuhalten.</p> <p><i>Begründung:</i> Der heutige Verfassungsartikel mit seinem einseitigen Fokus auf Radio und Fernsehen ist nicht mehr zeitgemäss und muss revidiert werden. Die Zukunft ist zunehmend digital und die Informationsverbreitung online. Mit der Motion soll we-</p>

	<p>der die SRG abgeschafft noch der Service public im Bereich der Medien infrage gestellt werden. Mit einer kanalunabhängigen Definition des medialen Service public und einem Bekenntnis zur Subsidiarität werden aber faire und zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die SRG und private Medienunternehmen geschaffen.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i></p> <p>Der Service-public-Bericht des Bundesrates (vgl. Postulat der KVF-SR 14.3298) wird u.a. aufzeigen, welche Anforderungen künftig an den Service public zu stellen sind – unter Einschluss der neuen Technologien und der veränderten Nutzungsgewohnheiten des Publikums. Im Rahmen dieser Arbeiten werden auch die verfassungsrechtlichen Grundlagen analysiert.</p> <p>Der Bundesrat erachtet es als sinnvoll, zuerst die Debatte zum Service public im Medienbereich zu führen und erst im Anschluss daran allenfalls über neue Verfassungsbestimmungen zu diskutieren. Gestützt auf Artikel 93 der Bundesverfassung kann der Bund bereits heute bei den elektronischen Medien im Bereich der neuen Technologien legislieren.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 12. August 2015 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde im Rat noch nicht behandelt.</p>
<p>*Motion Aeschi Thomas vom 15. Juni 2015 (15.3558 «Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft. Mehr Transparenz und Beaufsichtigung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Artikel 23 bis 37 RTVG («2. Kapitel: Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft») sollen dahingehend revidiert werden, dass die SRG neu als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft organisiert wird.</li> <li>2. Artikel 36 RTVG («Finanzaufsicht») soll wie folgt angepasst werden:</li> </ol> <p>Absatz 6: Das Departement informiert die Bundesversammlung jährlich über die Konzernrechnung sowie über die Jahresrechnung, den Voranschlag, die Finanzplanung und den Jahresbericht der SRG und der von ihr beherrschten Unternehmen.</p> <p>Absatz 7: Die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen unterstehen der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) gemäss dem Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967 (FKG). Bei der Ausübung der Finanzaufsicht respektiert die EFK die Medienfreiheit und die Programmautonomie.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Die heutige Organisationsform der SRG als Verein nach den Artikeln 60 ff. ZGB ist nicht mehr zeitgemäss. Stattdessen soll die SRG in Zukunft als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft organisiert werden. Diese Organisationform hat sich bei der Schweizerischen Post und den SBB bewährt.</p> <p>Während heute die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter dem Finanzkontrollgesetz (FKG) unterstellt sind, ist</p>

	<p>die SRG davon befreit. Diese Ungleichbehandlung ist nicht mehr gerechtfertigt und widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot. Aus diesem Grund ist das RTVG dahingehend anzupassen, dass auch die SRG neu dem FKG unterstellt wird.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i></p> <p>1. Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung der SRG, die geeignete Rechts- und Organisationsform zu finden. Das Anliegen des Motionärs, die SRG in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft umzuwandeln, ist nicht zielführend, da sie mit grossen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten verbunden wäre. Bei einer Aktienbeteiligung des Gemeinwesens, wie es bei einer solchen Rechtsform die Regel ist, könnte die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der SRG nicht mehr gewährleistet werden.</p> <p>2. Gemäss Artikel 36 RTVG übt das UVEK die Finanzaufsicht über die SRG aus. Unter den Voraussetzungen von Artikel 36 Absatz 5 RTVG kann das UVEK die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) mit der Finanzprüfung beauftragen, die Anwendung des Finanzkontrollgesetzes (SR 614) ist aber ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 36 Abs. 6 RTVG), um die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie deren Programmautonomie zu wahren.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 12. August 2015 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde im Rat noch nicht behandelt.</p>
<p>*Motion Munz Martina vom 04. Dezember 2014 (14.4062 «Regionale Programmfenster erhalten. Keine Änderung der Radio- und Fernsehverordnung während der Konzessionsdauer»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i></p> <p>Der Bundesrat wird aufgefordert, die Radio- und Fernsehverordnung nicht während der laufenden Konzessionsdauer gravierend zu ändern. Auflagen wie das regionale Programmfenster, die für die Erteilung der Konzession und gemäss Empfehlung der Kantone wichtig waren, sind beizubehalten.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Der Verzicht auf die täglichen Programmfenster führt zu einer Reduktion der regionalen Berichterstattung und zu einem Identitätsverlust für die Region. Gemäss den Ausführungen des Bundesrates müssen die regionalen Informationsleistungen auch in Zukunft erbracht werden. Für das zuständige Bundesamt wird es aber nicht mehr möglich sein, ohne regionale Programmfenster, die Einhaltung dieser Pflicht zu kontrollieren.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i></p> <p>Mit der Digitalisierung der Produktionsmittel und der gestiegenen technischen Flexibilität der Kommunikationsnetze kann heute der publizistische Auftrag auch ohne schwere Infrastruktur vor Ort erfüllt werden, weshalb der Bundesrat die lokal-regionalen Radio- und Fernsehstationen von der formalen Pflicht entlastet, Programmfenster zu produzieren. Die Aufhebung der Programmfenster bedeutet aber keine Schmälerung der Pflicht zur lokal-regionalen Berichterstattung. Das</p>

	<p>BAKOM lässt die Programme der lokal-regionalen Radio- und Fernsehstationen kontinuierlich durch anerkannte, unabhängige Forschungsstellen analysieren. Die Analyse zeigt, dass die von der Auflage betroffenen Veranstalter ihre Pflicht zur regionalen Berichterstattung ernst nehmen. Zudem kann die Verbreitung der Regionalinformation im gesamten Versorgungsgebiet zur Stärkung des Zusammenhaltes zwischen den verschiedenen Gegenden eines Versorgungsgebiets führen.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 11. Februar 2015 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde im Rat noch nicht behandelt.</p>
<p>Motion Janiak Claude vom 19. Juni 2014 (14.3573 «Must Carry Rule im digitalen Zeitalter»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat wird beauftragt, durch eine Änderung der einschlägigen Gesetzgebung sicherzustellen, dass die konzessionierten Sender mit Service-public-Auftrag auch im digitalen Zeitalter auf einem bevorzugten Kanalplatz verbreitet werden müssen.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Must Carry Rule verpflichtet Kabelnetze, TV-Sender mit Service-public-Auftrag aufzuschalten. Heute sind bis zu 500 Sender aufgeschaltet, weshalb der Sendeplatz für einen konzessionierten Sender überlebenswichtig wird.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i> Ein Ende der technologischen Entwicklung ist nicht absehbar, weshalb das Risiko, den positiven digitalen Innovationsprozess mittels unangemessenen Medienregulierungen zu hemmen, kaum zielführend ist.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 13. August 2014 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde am 16. März 2015 durch den Ständerat abgelehnt.</p>
<p>Motion Reimann Maximilian vom 16. April 2013 (13.3301 «Schuldenbremse auch für die SRG»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) zu unterbreiten, die vorsieht, dass der Finanzhaushalt der SRG zwingend analog der Schuldenbremse auszugestaltet ist.</p> <p><i>Begründung:</i> Die SRG fährt Millionendefizite ein. Dies soll durch die Schuldenbremse geändert werden. Zudem soll der Programmauftrag der SRG sowie der Begriff des «Service public» neu beurteilt und aktualisiert werden.</p>



	<p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i> Trotz des Defizits im Jahr 2012, welches auf ausserordentliche Rückstellungen im Zusammenhang mit der Pensionskasse zurückzuführen ist, sind die Finanzen der SRG nach wie vor solid und stabil. Daher wird eine Schuldenbremse als unnötig erachtet. Dazu kommt, dass die SRG spezialgesetzlichen Finanzvorschriften unterliegt und dem UVEK als Finanzaufsichtsbehörde jährlich die Rechnung, das Budget und die Finanzplanung vorlegt.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 14. Juni 2013 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde am 12. März 2015 durch den Nationalrat abgelehnt.</p>
<p>Motion Buttet Yannick vom 27. Februar 2012 (12.3021 «Kein Schutz für Kriminelle im öffentlich-rechtlichen Fernsehen»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat wird beauftragt, die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender zu verpflichten, das Gesicht von Straftäterinnen und Straftätern zu zeigen, die bei der Verübung einer schweren Straftat gefilmt oder fotografiert worden sind und die von der Polizei gesucht werden.</p> <p><i>Begründung:</i> Es darf nicht sein, dass Verbrecher wegen Fragen des Datenschutzes oder der Unschuldsvermutung geschützt werden. Die Gesetzgebung ist entsprechend anzupassen.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i> In dem vom Motionär erwähnten Fall schätzte die Polizei die Gefährdung nicht als genug hoch ein, um ein dringendes, zwingend zu publizierendes Communiqués zu versenden. Es lag deshalb im publizistischen Ermessen der Journalisten zu entscheiden, ob und mit welchen Mitteln über die Fahndung informiert wird. Das blosse Interesse, einen möglichen Straftäter zu finden, kann den mit der Verbreitungspflicht verbundenen schweren Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Programmautonomie der Fernsehveranstalter nicht rechtfertigen. Daher beurteilt der Bundesrat die heutige Regelung als sinnvoll und sachgerecht.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 25. April 2012 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde am 26. September 2013 durch den Nationalrat abgelehnt.</p>
<p>Motion Reimann Lukas vom 14. April 2011 (11.3397 «Transparenz beim Geschäftsbericht der SRG»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat wird beauftragt, die SRG zu verpflichten, in ihren jährlichen Geschäftsberichten und den dazugehörigen Rechnungen neben den bisherigen Angaben insbesondere auch die Kosten der jeweiligen Sender, Sparten, der produzierten Programme und Sendeformate sowie die Kosten von Events, Lobbying- und Marketingmassnahmen aufzulisten.</p>

	<p><i>Begründung:</i> Angesichts der Höhe der Radio- und Fernsehgebühren ist eine vollständige Transparenz unabdingbar. Eine genaue Aufstellung würde dem Gebührenzahler zeigen, wie die Gelder eingesetzt werden, und damit auch Goodwill für kommende Vorhaben schaffen. Gleichzeitig würde dadurch auch die Diskussion über den Service public verbessert.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i> Die vom Motionär geforderten weitergehenden Publikationspflichten könnten das Geschäftsgeheimnis der SRG und dasjenige ihrer Vertragspartner verletzen. Die Veröffentlichung solcher Informationen kann der SRG einen Wettbewerbsnachteil bringen. Soweit aber die Daten von allgemeinem Interesse sind, hat sich die SRG bereiterklärt, diese in Zukunft freiwillig zu veröffentlichen.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 06. Juni 2011 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde am 04. März 2013 durch den Nationalrat abgelehnt.</p>
<p>Motion Leutenegger Filippo vom 18. März 2011 (11.3254 «Definition des Service public»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat wird beauftragt, die durch Gebühren bzw. künftig Steuern finanzierten Service-public-Leistungen der SRG zu definieren.</p> <p><i>Begründung:</i> Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung einer Haushaltsteuer für Radio und Fernsehen muss für alle klar sein, welche Leistungen mit der Haushaltabgabe konzessioniert und finanziert werden. Durch die Konvergenz der Mediensysteme ergeben sich neue Konflikte zwischen den gebührensубventionierten Rundfunkanbietern, insbesondere zwischen der SRG und den privat finanzierten Medienanbietern.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i> Die Leistungen der SRG sind heute im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG), in der dazugehörigen Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) sowie in der Konzession für die SRG umschrieben. Mit diesen Vorgaben haben der Gesetzgeber und der Bundesrat die von der SRG geforderten und mit Gebührengeldern mitfinanzierten Service-public-Leistungen genügend definiert und auch eine ausreichende Abgrenzung gegenüber den kommerziellen Angeboten vorgenommen.</p> <p>Beim Systemwechsel geht es einzig darum, die Gebühr vom Empfangsgerät als Anknüpfungspunkt zu lösen, da künftig jeder Computer digitale Signale in Bilder oder Töne umwandeln kann.</p>

	<p>Der Bundesrat beantragte am 18. Mai 2011 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde am 04. März 2013 zurückgezogen.</p>
<p>Motion Zisyadis Josef vom 16. Dezember 2010 (10.4013 «Radio und Fernsehen. Quote für Musikstücke in den Landessprachen»), übernommen von van Singer Christian</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i>  Der Bundesrat wird beauftragt, vorzusehen, dass für Service-public-Veranstalter eine Quote von mindestens 50 Prozent für Lieder in den Landessprachen erlassen wird. Diese Quote soll für jede Landessprache für ihr jeweiliges Verbreitungsgebiet gelten.</p> <p><i>Keine Begründung</i></p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i>  Der Bundesrat findet angesichts der jüngsten Analyse der SRG-Radioprogramme, dass die Landessprachen angemessen vertreten sind. Ausserdem wäre eine Quote von 50 Prozent (ohne übermässige Wiederholungen) nicht erfüllbar, da die einheimische Musikproduktion diesen Anteil nicht herstellen kann. Durch die Vereinbarung «Charta der Schweizer Musik» werden zusammen mit der Musikbranche jährlich Richtwerte für den auszustrahlenden Anteil an Schweizer Musik vereinbart, welche die SRG stets eingehalten oder gar übertroffen hat.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 16. Februar 2011 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde am 17. Dezember 2012 abgeschrieben, weil sie seit mehr als zwei Jahren hängig war.</p>
<p>Motion Allemann Evi vom 18. Juni 2010 (10.3539 «Verbreitung von Live-Streams via Internet»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i>  Der Bundesrat wird beauftragt, die Zulassungspraxis der originären Verbreitung von Live-Streams via Internet dahingehend zu ändern, dass Erstausstrahlungen als Live-Streams künftig grundsätzlich zugelassen sind.</p> <p><i>Begründung:</i>  Die SRG ist heute gemäss Konzession verpflichtet, ihre Programme primär über das terrestrische Netz und über Satellit auszustrahlen. Die Verbreitung via Internet ist zwar ebenfalls zulässig, jedoch müssen Erstausstrahlungen via Internet vorgängig bewilligt werden und sind nur bei gleichzeitiger TV-Ausstrahlung zulässig.  Die Vorteile wären:  - Mehr Live-Streams von Ereignissen von nationaler Bedeutung (Parlamentsdebatten, wichtige Medienkonferenzen etc.)  - Stärkung des Service public (Added Value im Online-Angebot hochhalten / ein jüngeres, Internet-affines Publikum bedienen)</p>

	<p>- Erhöhte Programmsicherheit auf SFinfo (Programm auf SFinfo würde nicht mehr von Live-Stream-Ausstrahlungen verdrängt)</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 01. September 2010 die Annahme der Motion. Die Motion wurde am 15. Juni 2015 durch den Nationalrat abgeschrieben (im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäfts 15.006 «Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2014» vom 6. März 2015: Das Anliegen der Motion ist erfüllt – Die SRG kann seit dem 1. Juni 2013 Sendungen über politische, wirtschaftliche, kulturelle und sportliche Ereignisse von sprachregionaler oder nationaler Bedeutung originär über das Internet ausstrahlen, vgl. Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> KonzeSSION SRG).</p>
<p>Motion Stöckli Hans vom 19. März 2010 (10.3317 «Fernsehskanal zur Stärkung des nationalen Zusammenhaltes und der gegenseitigen Verständigung»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat wird beauftragt, die SRG anzuhalten, einen nationalen Fernsehkanal zur Stärkung des Austausches und der Verständigung zwischen den Sprachregionen zu realisieren.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Medienangebote der SRG sind auf die Sprachregionen fokussiert. Ein sprachlich und thematisch konzipierter nationaler Fernsehkanal fehlt. In den SRG-Programmen aller Sprachregionen finden sich aber zahlreiche Inhalte und attraktive TV-Angebote, die auch von Interesse für die anderen Landesteile wären. Sie könnten untertitelt oder synchronisiert auf einem dafür vorgesehenen Kanal national verbreitet werden.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i> Der Bundesrat begrüsst grundsätzlich Massnahmen, welche geeignet sind, zum Austausch zwischen den verschiedenen schweizerischen Kulturen und zum gegenseitigen Verständnis beizutragen. Frühere Erfahrungen mit dem dreisprachigen Programm Schweiz 4 haben gezeigt, dass Kanäle mit mehrsprachigen kulturellen Angeboten eine höhere Hürde für die Akzeptanz des Publikums darstellen und die gewünschte Breitenwirkung im Sinne des Service public nicht zu erzielen vermögen. Ausserdem liesse sich ein solcher Kanal mit den bestehenden Mitteln der SRG nicht finanzieren.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 19. Mai 2010 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde am 15. Dezember 2010 zurückgezogen.</p>
<p>Motion Maissen Theo vom 04. März 2010 (10.3055 «Fernsehskanal zur</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat wird beauftragt, die SRG anzuhalten, zur Stärkung des interkulturellen Austausches und zur Förderung</p>

<p>Stärkung der gegenseitigen Verständigung und des nationalen Zusammenhaltes») )</p>	<p>der Verständigung zwischen den Sprachregionen einen schweizerischen Fernsehkanal zu realisieren, der bereits ausgestrahlte Sendungen wiederverwertet und in den jeweils anderen Landessprachen untertitelt oder synchronisiert sendet.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Angebote der SRG sind auf die Sprachregionen fokussiert. Ein sprachlich und thematisch konzipierter nationaler Fernsehkanal fehlt. Gemäss der Radio- und Fernsehverordnung hat die SRG den Anteil untertitelter Fernsehsendungen in ihrem redaktionellen Teil in jeder Sprachregion schrittweise auf einen Drittel der gesamten Sendezeit auszubauen.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i> Der Bundesrat begrüsst grundsätzlich Massnahmen, die zur Förderung des Austausches zwischen den verschiedenen schweizerischen Kulturen und zum gegenseitigen Verständnis beitragen. Frühere Erfahrungen mit dem dreisprachigen Programm Schweiz 4 haben gezeigt, dass Kanäle mit mehrsprachigen kulturellen Angeboten eine höhere Hürde für die Akzeptanz des Publikums darstellen und mit den bestehenden Mitteln der SRG nicht finanziert werden könnten. Zudem bezieht sich die im vierten Bericht der Schweiz zur «Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitssprachen» aufgeführte Zielvorgabe in Sachen Untertitelung auf die behindertengerechte Aufbereitung in der gleichen Sprache und nicht auf die ungleich teureren Übersetzungen.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 19. Mai 2010 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde am 10. Juni 2014 durch den Ständerat abgeschrieben. (im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäfts 14.006 «Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2013» vom 7. März 2014).</p> <p>Grund der Abschreibung: Der Bericht des Bundesrates vom 7. Dezember 2012 «Stärkung der gegenseitigen Verständigung und des nationalen Zusammenhalts durch die SRG» zeigt die verschiedenen Massnahmen der SRG auf. Das UVEK lässt nun aufgrund der Motion die Programme der SRG regelmässig auf die gegenseitige Verständigung hin medienwissenschaftlich beobachten; die SRG erstattet regelmässig Bericht.</p>
<p>Motion Sozialdemokratische Fraktion vom 12. Juni 2009 (09.3643 «SRG online. Zusammenarbeit mit Verlagen»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat verpflichtet die SRG, im Bereich der Online-Angebote die Zusammenarbeit mit privaten Anbietern (insbesondere Zeitungsverlagen) anzustreben.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Entwicklung von Kooperationsmodellen in den Bereichen publizistisches Angebot und Werbung wäre aufgrund der</p>

	<p>technischen Entwicklung sinnvoll und könnte durch Anpassungen der Verordnung zum RTVG und der SRG-Konzession ermöglicht werden.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i>  Eine rechtliche Verpflichtung der SRG zur Zusammenarbeit mit privaten Partnern bedürfte einer klaren gesetzlichen Grundlage im RTVG und kann nicht allein auf Basis der RTVV oder der Konzession erfolgen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Gesetzgeber anlässlich der Beratungen zum neuen RTVG ausdrücklich darauf verzichtet hat, eine Verpflichtung der SRG zur Zusammenarbeit mit privaten Veranstaltern ins Gesetz aufzunehmen. Das Prinzip der Freiwilligkeit muss laut Bundesrat auch im Online-Bereich gelten.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 26. August 2009 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde am 11. April 2011 zurückgezogen.</p>
<p>Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei vom 25. September 2007 (07.3587 «Senkung der SRG-Gebühren um 20 Prozent»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i>  Der Bundesrat wird aufgefordert, die SRG-Gebühren um 20 Prozent zu senken.</p> <p><i>Begründung:</i>  Die SRG streicht beim Publikum beliebte Sendungen und begründet dies mit Sparmassnahmen, da die Gebühren zu niedrig seien. Diese sind aber im europäischen Vergleich bereits am höchsten. Auf der anderen Seite will die SRG weiter ausbauen und erhöht die Honorare des Verwaltungs- und Zentralrates massiv. Eine Gebührensenkung ist problemlos möglich.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i>  Im Dezember 2006 hat der Bundesrat den künftigen Finanzbedarf der SRG ermittelt und die Radio- und Fernsehempfangsgebühren entsprechend angepasst. Zudem hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Finanzlage und die Wirtschaftlichkeit der SRG überprüft und festgestellt, dass diese mit ihren Mitteln insgesamt sorgfältig und zielgerichtet umgeht.</p> <p>Im heutigen Zeitpunkt hätte die Senkung der Gebühren um 20 Prozent gravierende Auswirkungen auf die Leistungserbringung durch die SRG. Es wäre unumgänglich, den eben erst im RTVG und in der Konzession formulierten Leistungsauftrag wieder einzuschränken.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 28. November 2007 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde am 08. September 2009 durch den Nationalrat abgelehnt.</p>

<p>Motion Suter Marc Frédéric vom 9. Oktober 1998 (98.3509 «Bildungsprogramm im Schweizer Fernsehen»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i>  Der Bundesrat wird beauftragt, in Erfüllung des Verfassungsauftrages die gesetzlichen Grundlagen für ein Bildungsfernsehen in Verbindung mit den neuen Kommunikationstechnologien zu schaffen. Zu gewährleisten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Ausbildungsprogramm auf Stufe des Schulfernsehens</li> <li>2. ein Weiterbildungsangebot für Erwachsene</li> <li>3. ein Bildungsangebot für ein breiteres Publikum</li> </ol> <p><i>Begründung:</i>  Aufgrund der Orientierung am Mehrheitspublikum und entsprechende Sparmassnahmen zu Lasten des Bildungsangebotes gefährdet die SRG die Erfüllung ihres Auftrages. Er muss daher durch präzisere Grundlagen gesichert werden.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bildung ist bereits ein Teil des Leistungsauftrages.</li> <li>2. Im Rahmen der RTVG-Revision wird zu prüfen sein, inwieweit dem Anliegen der Motion auf gesetzlicher Ebene entsprochen werden kann. Ein eigentliches Bildungsfernsehen müsste aber von den Kantonen mitgetragen werden. Der Bund hat keine umfassende Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Bildung.</li> <li>3. Mit der Strategie «Bildungsoffensive» wird versucht, die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien allen Bildungseinrichtungen des Landes zugänglich zu machen.</li> </ol> <p>Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage hält der Bundesrat daher nicht für opportun, findet die Grundidee der Motion aber für berechtigt.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 07. Dezember 1998, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Die Motion wurde am 16. Juni 1999 durch den Nationalrat überwiesen (siehe gleichlautende Motion 98.3391 Simmen Rosemarie vom 23. September 1998). Der Bundesrat hat das Anliegen in den Grundzügen in der Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 18. Dezember 2002 aufgenommen.</p>
<p>Motion Simmen Rosemarie vom 23. September 1998 (98.3391 «Bildungsprogramm im Schweizer Fernsehen»)</p>	<p><i>Eingereichter Text / Begründung Vorstoss / Stellungnahme Bundesrat:</i>  vgl. Motion 98.3509 Suter Marc (identische Texte)</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 07. Dezember 1998, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Die Motion wurde am 16. Juni 1999 durch den Nationalrat überwiesen (siehe gleichlautende Motion 98.3509 Suter Marc vom 9. Oktober 1998). Der Bundesrat hat das Anliegen in den Grundzügen in der Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 18. Dezember 2002 aufgenommen.</p>

## Postulate

\*Postulat Vogler Karl vom 16. Dezember 2015 (15.4147 «Meinungsvielfalt und Grenzen der Werbung im Service public»)

### *Eingereichter Text:*

Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht die Grenzen aufzuzeigen, welche die kooperierende Swisscom und die SRG im Wettbewerb mit privaten, schweizerischen Marktteilnehmern im Werbebereich einhalten müssen. Dabei ist auf folgende Fragen einzugehen:

1. Welche Grenzen sind staatlich kontrollierten, beaufsichtigten und finanzierten Medien- und Kommunikationskonzernen gesetzt, die mit Kooperationen ihre starke Stellung im inländischen Werbe- und Datenmarkt ausbauen?
2. Wie wird sichergestellt, dass dabei Vielfalt und Qualität insbesondere auch der privaten Medien gewährleistet bleiben und diese nicht aus dem Markt gedrängt werden?
3. Ist gewährleistet, dass die Nutzerdaten von Swisscom und SRG allen interessierten Kreisen kostendeckend, aber diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden, damit auch die Allgemeinheit von den Erträgen profitiert? Wenn ja, wie?
4. Dürfen Nutzerdaten, die von Service-public-Unternehmen erhoben werden, ohne Rückfrage mit den Nutzern verwertet werden?

### *Begründung:*

Der Medienkonzern Ringier, die SRG und die Swisscom wollen ihre Werbeplätze gemeinsam vermarkten. Dieses Joint Venture hätte einen privilegierten Zugang zum Werbemarkt. Es würde über eine enorme Datenmenge zu Mediennutzerinnen und -nutzern verfügen, was präzise Tracking- und Profiling-Angebote für Online-Plattformen und Fernsehen ermöglichte. Die starke Position könnte dazu führen, dass Werbeauftraggeber nicht darum herumkämen, Kampagnen auf dieser Plattform zu buchen. Nachdem die Weko diesen Zusammenschluss ohne Auflagen genehmigt hat, ist zu befürchten, dass wirtschaftliche Fakten geschaffen werden, ohne dass die weitreichenden Folgen für die Medien- und Meinungsvielfalt in der direkten Demokratie geklärt sind. Dies wäre politisch bedenklich.

Aus staats- und demokratiepolitischer Sicht ist wünschbar, dass die Schweiz eine gebührenfinanzierte SRG und eine starke private Konkurrenz hat. Dieses bewährte System würde ausgehebelt, wenn eine Medienallianz mit SRG und Swisscom sowie Ringier künftig die Regeln für den Werbemarkt bestimmen könnte. Damit würden den privaten, schweizerischen Medien, die ohne Gebühren ebenfalls wesentliche Service-public-Leistungen erbringen, Werbegelder entzogen. Über kurz oder lang würde das zu einem Verdrängungswettbewerb zulasten der Medienvielfalt führen, welche aus demokratiepolitischen Gründen unerlässlich ist.

### *Stellungnahme Bundesrat:*

Das Radio- und Fernsehgesetz hält Instrumente für die Erhaltung der Medienvielfalt zur Verfügung, das Kartellgesetz



solche für die Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs. Das Joint Venture zwischen Swisscom, SRG und Ringier wurde bereits wettbewerbsrechtlich geprüft, zudem ist beim Bakom ein Aufsichtsverfahren hängig.

Sollte sich nach dem Abschluss des medienrechtlichen Verfahrens zeigen, dass es zur Erreichung der obengenannten Ziele neue bzw. veränderte rechtliche oder politische Rahmenbedingungen braucht, wird der Bundesrat diese zur Diskussion stellen.

Einen Bericht zu einzelnen Fragen erachtet der Bundesrat aus diesen Gründen nicht als notwendig.

1./2. Die Kooperation zwischen SRG, Swisscom und Ringier darf nicht dazu führen, dass der wirksame Wettbewerb im relevanten Markt beseitigt wird. Die Wettbewerbskommission (Weko) hat dies vertieft geprüft und das Joint Venture ohne Auflagen genehmigt.

Aus medienrechtlicher Sicht besagt das Gesetz, dass die Beteiligung der SRG am Joint Venture die Erfüllung des Programmauftrages nicht beeinträchtigen sowie den Entfaltungsspielraum anderer Medienunternehmen nicht erheblich beschränken darf.

Das Bakom prüft dies zurzeit im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens gemäss Artikel 29 RTVG. Bei Bedarf kann das UVEK der SRG Auflagen machen. Die Ergebnisse des Verfahrens können gerichtlich (vom Bundesverwaltungsgericht und vom Bundesgericht) überprüft werden.

Was Swisscom betrifft, hat der Gesetzgeber den Unternehmenszweck bewusst breit definiert.

Gemäss Artikel 3 des Telekommunikationsunternehmensgesetzes (TUG; SR 784.11) darf Swisscom ausdrücklich ihre Geschäftstätigkeit auf mit Fernmelde- und Rundfunkdiensten zusammenhängende Produkte und Dienstleistungen ausdehnen, ferner darf sie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten. Der Bundesrat setzt als Mehrheitsaktionär Leitplanken mit seinen strategischen Zielen für Swisscom. Demnach darf Swisscom Kooperationen nur eingehen, wenn sie zur nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts beitragen,führungsmässig gut betreut werden können und dem Risikoaspekt genügend Rechnung tragen. Über diese strategischen Vorgaben hinaus nimmt der Bundesrat keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Unternehmens.

3. Die Frage der Verwendung der im Rahmen des Joint Ventures erhobenen Daten ist ebenfalls Gegenstand des Verfahrens nach Artikel 29 RTVG. Der Bundesrat will den Ergebnissen dieses Verfahrens nicht vorgreifen.

	<p>4. Alle beteiligten Unternehmen sind bei der Bearbeitung von Personendaten dazu verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere die Gewährleistung einer transparenten Information über die beabsichtigte Datenbearbeitung und wo erforderlich die Einholung der Zustimmung der betroffenen Personen) einzuhalten und sorgfältig zu prüfen.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 17. Februar 2016 die Ablehnung des Postulats. Das Postulat wurde im Rat noch nicht behandelt.</p>
<p>*Postulat Glättli Balthasar vom 25. September 2015 (15.4064 «Service-public-Debatte. Wie kann die Förderung des Service public auf die Herausforderungen der Informationsgesellschaft antworten und verhindern, dass innovative Medienkanäle diskriminiert werden?»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i>  Der Bundesrat wird beauftragt, Bericht zu erstatten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Vor- und Nachteile und unterschiedliche Möglichkeiten, die Medienförderung auszuweiten oder umzulenken auf den Bereich der Online-Medien.</li> <li>2. über die Gewährleistung der Netzneutralität im Zusammenhang mit der rasch fortschreitenden Digitalisierung und Konvergenz der Medien.</li> </ol> <p><i>Begründung:</i>  Zu 1: Die heutige Förderung von elektronischen Medien (Radio/Fernsehen durch das RTVG) und der Presse (durch die indirekte Presseförderung) ist blind für neue, innovative Medienformen, seien dies regionale oder thematisch spezifische Online-Magazine oder die Verbreitung von Radio- und Fernseh-Inhalten auch oder ausschliesslich über das Internet.</p> <p>Zu 2: Verschiedene digitale Inhalte sind heute Konkurrenten auf den gleichen digitalen Netzwerken. Das Prinzip der Netzneutralität fordert, dass die Betreiber der digitalen Netzwerkinfrastruktur (Internet-Provider, Kabelbetreiber, Mobilfunkanbieter) ihr Monopol über die «letzte Meile» nicht dazu missbrauchen, einzelne Inhalte gegenüber anderen Inhalten technisch oder kommerziell zu bevorzugen, zu priorisieren respektive zu benachteiligen, ohne dass dies von den Konsumentinnen und Konsumenten explizit so gewünscht wird.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bereits in seinem «Medienförderbericht» vom 5. Dezember 2014 in Erfüllung der Motion 12.3004 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) erkannte der Bundesrat, dass die Online-Medienangebote in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen werden. Daher schloss er eine Erweiterung der Förderung elektronischer Medien auf diese Angebote nicht aus. Während gestützt auf Art. 93 BV Online-Medien grundsätzlich gefördert werden können, werde es dem Gesetzgeber obliegen, die förderungswürdigen Mediendienstleistungen genauer zu definieren. Vor dieser Diskussion soll aber die Debatte über die Definition des Service public im Medienbereich gemäss dem Postulat der KVF-S vom 28. April 2014 (14.3298 «Bericht zu den Service-public-Leistungen der SRG») geführt werden.</li> <li>2. Es wird die Diskussion über die Frage zu führen sein, ob und allenfalls wie Programme, welche in besonderem Masse</li> </ol>

	<p>zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages beitragen, einen erleichterten, privilegierten Zugang zur Aufmerksamkeit des Publikums finden sollen. Diese Herausforderung ist mit der Gewährleistung der Netzneutralität allein nicht gelöst, wie schon in einem Bericht des BAKOM zur Arbeitsgruppe Netzneutralität vom 23. Oktober 2014 aufgeführt. Ob die heute geltenden Regeln unter dem Gesichtswinkel der Netzneutralität noch zeitgemäss sind und ob weitere gesetzliche Bestimmungen nötig sein werden, die auch andere Dienste als eigentliche Radio- und Fernsehprogramme erfassen, wird der Bundesrat zu gegebener Zeit prüfen. Wie er in seinem Fernmeldebericht 2014 festgehalten hat, möchte er bezüglich Netzneutralität in einer ersten Phase die Frage der Transparenz gegenüber den Endkundinnen und Endkunden angehen. Bei Bedarf könnten in einer späteren Phase weitere Vorschriften auf formell-gesetzlicher Stufe erlassen werden.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 18. November 2015 die Ablehnung des Postulats. Das Postulat wurde im Rat noch nicht behandelt.</p>
<p>Postulat Aebischer Matthias vom 25. September 2015 (15.4021 «Zukunft des Service public im Medienbereich»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Die mehrsprachige und direktdemokratische Schweiz braucht eine starke SRG. Der Bundesrat wird gebeten aufzuzeigen, wie die SRG dieser Aufgabe auch in der digitalen Zukunft mit ausreichend Ressourcen nachkommen kann.</p> <p><i>Begründung:</i> Der mediale Service public bemisst sich primär an Gemeinwohl und der Demokratie, nicht am kommerziellen Markterfolg. Er soll zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung beitragen. Dabei soll er auf die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone Rücksicht nehmen. Die Vielfalt der Ansichten sollen widerspiegelt und die Ereignisse sachgerecht dargestellt werden. Service public soll den Zusammenhalt der Schweiz in allen Sprach- und Landesregionen möglichst barrierefrei stärken und solidarisch finanziert sein. Er soll die Demokratie befördern und die Menschen in ihrem Streben nach einem selbstbestimmten Leben in und mit der Gesellschaft unterstützen.</p> <p>Die relevante Frage ist nicht, ob die SRG als Service-public-Anbieterin den «Wettbewerb verzerrt» und private Medienkonzerne in ihrem Streben nach Profiten stört, sondern ob sie in der Lage ist, die oben aufgeführten Ziele zu erreichen.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i> Das Postulat der KVF-S 14.3298 vom 28. April 2014 beauftragt den Bundesrat mit der Redaktion eines Berichtes über die Service-public-Leistungen der SRG. Die Frage, welche Ressourcen der SRG und den übrigen Akteuren der Rundfunkszene zur Verfügung gestellt werden müssen, wird im Zentrum der politischen Debatte stehen, welche das Parlament zur künftigen Ausgestaltung des Service public im Bereich der elektronischen Medien zu führen wünscht.</p>

	<p>Der Bundesrat beantragte am 18. November 2015 die Annahme des Postulats. Das Postulat wurde am 2. März 2016 zurückgezogen.</p>
<p>*Postulat Graf-Litscher Edith vom 25. September 2015 (15.4020 «Legitimation der SRG durch Beirat stärken»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i>  Der Bundesrat wird gebeten, mögliche Modelle eines SRG-Beirats aufzuzeigen und spätestens im Rahmen des auf Mitte 2016 angekündigten Service-public-Berichts vorzustellen.</p> <p><i>Begründung:</i>  Die SRG gerät zunehmend unter politischen Druck. Unbestritten ist, dass vor allem aufgrund der Digitalisierung alle Medien, privat-kommerzielle ebenso wie die SRG, vor grossen Herausforderungen stehen. Um die Gestaltung der medialen Zukunft erfolgreich bewältigen zu können, braucht die SRG eine breite und gut abgestützte gesellschaftliche Legitimation in allen vier Landesteilen. Ein Gremium, das die Zivilgesellschaft vertritt und vor weitreichenden Entscheidungen der SRG-Unternehmensleitung eine Aussensicht einbringen kann, wäre von grossem Nutzen.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i>  Der Bundesrat hat bereits bei der Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen einen Beirat für die SRG vorgeschlagen, welcher in der parlamentarischen Beratung jedoch abgelehnt wurde. Als Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, die bisherigen Instrumente seien ausreichend.</p> <p>Seither hat sich die Medienlandschaft aufgrund der fortschreitenden Konvergenz und Digitalisierung weiter entwickelt. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im November 2012 die unabhängige Medienkommission (EMEK) geschaffen, die mithelfen soll, einen Beitrag zu tragfähigen Lösungen für die künftige Gestaltung des Schweizer Mediensystems zu leisten. Der Bundesrat wird im Service-public-Bericht auch Regulierungsfragen und den Beirat thematisieren. Eine Darstellung möglicher Modelle eines Beirats, wie sie von der Postulantin gewünscht wird, würde den vorgegebenen Rahmen des Service-public-Berichts jedoch sprengen.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 18. November 2015 die Ablehnung des Postulats. Das Postulat wurde im Rat noch nicht behandelt.</p>
<p>*Postulat Romano Marco vom 19. Juni 2015 (15.3769 «Bericht zum Service public. SRG-Internetangebot auf Audio- und Videothek beschränken»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i>  Der Bundesrat wird aufgefordert, im Service-public-Bericht darzulegen, wie die SRG-Internetauftritte auf eine Audio- und Videothek ihrer eigenen Sendungen beschränkt werden können. Der Bundesrat soll zudem darlegen, wie sich die Ausgaben im Onlinebereich der SRG in den letzten fünf Jahren entwickelt haben.</p>

	<p><i>Begründung:</i> Im Internet gibt es heute in alle Landesgegenden genug Wettbewerb. Das Angebot der SRG kann sich also auf eine Audio- und Videothek ihrer eigenen Sendungen begrenzen.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i> Die SRG-Konzession geht davon aus, dass sich ein zeit- und mediengerechtes Internet-Angebot nicht ausschliesslich auf Audio und Video beschränken kann. Um die geforderte Akzeptanz bei den Zielpublika (Art. 3 Abs. 2 SRG-Konzession) erreichen zu können, muss das Online-Angebot der SRG attraktiv, nutzergerecht und konkurrenzfähig sein. Der Bundesrat wird im Bericht über den Service public auf Aspekte der Leistungserfüllung im Internet und entsprechende Ausgaben der SRG eingehen. Eine Darstellung, wie die SRG-Internet-Auftritte auf eine Audio- und Videothek ihrer Sendungen beschränkt werden könnten, engt die Diskussion zu stark ein und ist nicht sinnvoll. Beschränkung auf Audio- und Videotheken kennen übrigens auch die Service-public-Veranstalter in den umliegenden Ländern nicht.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 19. August 2015 die Ablehnung des Postulates. Das Postulat wurde im Rat noch nicht behandelt.</p>
<p>*Postulat Rickli Natalie vom 18. Juni 2015 (15.3636 «Bericht zum Service public. Vier Budgetvarianten aufzeigen»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat wird aufgefordert, im Service-public-Bericht vier Varianten mit abgestuften Budgets darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1,336 Milliarden Franken (Stand 2011);</li> <li>- 1 Milliarde;</li> <li>- 668 Millionen (Halbierung Einnahmen Stand 2011);</li> <li>- 500 Millionen;</li> </ul> <p><i>Begründung:</i> In der Diskussion über den Service-public-Auftrag wird stillschweigend davon ausgegangen, dass die Gebührengelder im Umfang von mittlerweile über 1,352 Milliarden Franken notwendig seien, um die erforderlichen Leistungen zu erbringen. Die Frage, welche Leistungen unverzichtbar durch den Staat sicherzustellen sind, bzw. die Frage, ob die zwingenden Leistungen nicht auch bei einem tieferen Budget erbracht werden könnten, wurde vom Bundesrat bisher nicht gestellt. Deshalb ist es wichtig, dass der Bundesrat in seinem Bericht vier verschieden grosse Service-public-Angebote darstellt.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i> Der Bundesrat hat am 19. Juni 2014 vom Ständerat den Auftrag erhalten, die mit Abgaben finanzierten Service-public-</p>

	<p>Leistungen der SRG unter Berücksichtigung der Stellung und Funktion privater Rundfunkanbieter zu überprüfen und darzustellen. Der Bericht soll in erster Linie eine medienpolitische Diskussion über die inhaltlichen Bedürfnisse der Öffentlichkeit in Bezug auf den Service public ermöglichen. Dabei werden sowohl Finanzierungsfragen als auch medienökonomische Aspekte behandelt werden.</p> <p>Durch die von der PostulantIn verlangte Darstellung von verschiedenen, nach Budget-Vorgaben abgestuften Service-public-Angeboten, würde sich der Fokus des Berichtes auf die Budgets der SRG bzw. die Höhe der Medienabgaben verlagern. Der Bundesrat findet dieses Vorgehen nicht sinnvoll.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 19. August 2015 die Ablehnung des Postulates. Das Postulat wurde im Rat noch nicht behandelt.</p>
<p>*Postulat Wasserfallen Christian vom 18. Juni 2015 (15.3618 «Bericht zum Service-public-Auftrag der SRG. Analyse nach Subsidiaritätsprinzip»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i>  Der Bericht zum Service-public-Auftrag der SRG soll sich am Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5a der Bundesverfassung (BV) orientieren. Nur wo kein entsprechendes Angebot (Sender/Sendungen) privater Medienanbieter vorliegt, soll ein Auftrag an die SRG geprüft werden.</p> <p><i>Begründung:</i>  Nur eine konsequente inhaltliche Definition der «Service public»-Aufgaben im digitalen Zeitalter sowie eine Kosteneffizienz-Steigerung der SRG werden zu massvollen Mediensteuern führen. Der Bundesrat wird aufgefordert, im Service-public-Bericht darzulegen, was private Medienanbieter aller Mediengattungen in den verschiedenen Sparten und im Internet bereits anbieten und was deshalb nicht mehr mit der neuen Mediensteuer finanziert werden muss.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i>  Der Service-public-Bericht des Bundesrates wird auch Fragen der Marktfinanzierung im Allgemeinen sowie der wirtschaftlichen Möglichkeiten privater Anbieter elektronischer Medien im Besonderen aufgreifen und beantworten. Für diese Darstellungen ist der Bundesrat an die Vorgaben des Ständerates gebunden. Ein Postulat aus dem Nationalrat kann die Verpflichtung des Bundesrates, das Postulat aus dem Ständerat in seiner ganzen Breite zu behandeln, nicht einschränken.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 19. August 2015 die Ablehnung des Postulates. Das Postulat wurde im Rat noch nicht behandelt.</p>

<p>*Postulat Rutz Gregor vom 05. Mai 2015 (15.3419 «Umwandlung der SRG in eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat wird eingeladen, einen Bericht zu erarbeiten über die Umwandlung der SRG in eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft.</p> <p><i>Begründung:</i> Im Zentrum des SRG-Wirkens steht ein klares wirtschaftliches Interesse. Das Rechtskleid als Verein scheint für die SRG definitiv unpassend geworden - es ist eine Alibiübung. Bei der SRG handelt es sich nicht mehr um eine gemeinnützige Vereinigung, sondern um ein gewinnstrebendes Unternehmen, das private Anbieter – inländische und ausländische – konkurrenziert. Vor diesem Hintergrund drängt sich, parallel zur überfälligen Definition und Eingrenzung des Service public, die Umwandlung der SRG in eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft auf.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i> Heute basiert die Struktur der SRG auf zwei Säulen: Einerseits bildet der Verein die Trägerschaft mit sprachregional aufgeteilten Regionalgesellschaften. Andererseits muss das operative Geschäft gemäss den organisatorischen Vorgaben im RTVG wie in einer Aktiengesellschaft geführt werden. Die Ansicht, die SRG sei ein gewinnstrebendes Unternehmen geworden, teilt der Bundesrat nicht. Dem Verbot, Gewinn anzustreben, steht nicht entgegen, dass die SRG positive Jahresabschlüsse vorweist. Gewinne in bescheidener Höhe sind erforderlich, um Verluste aus früheren Jahren ausgleichen und Reserven im Hinblick auf spätere Verluste bilden zu können. Ein Vergleich der Jahresrechnungen der SRG seit dem Inkrafttreten des alten RTVG im Jahr 1992 zeigt, dass sich Gewinn und Verlust in diesem Zeitraum in etwa die Waage gehalten haben.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 12. August 2015 die Ablehnung des Postulates. Das Postulat wurde im Rat noch nicht behandelt.</p>
<p>Postulat KVF-S vom 28. April 2014 (14.3298 «Bericht zu den Service-public-Leistungen der SRG»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat wird beauftragt, die durch Gebühren beziehungsweise künftig durch Steuern finanzierten Service-public-Leistungen der SRG unter Berücksichtigung der Stellung und Funktion privater Rundfunkanbieter zu überprüfen und darzustellen.</p> <p><i>Keine Begründung zum Postulat und keine inhaltliche Stellungnahme des Bundesrates</i></p> <p>Der Bundesrat beantragte am 6. Juni 2014 die Annahme des Postulates. Das Postulat wurde am 19. Juni 2014 durch den Ständerat angenommen.</p>

<p>Postulat Leutenegger Filippo vom 21. Juni 2013 (13.3581 «Definition des Service public»), übernommen von Wasserfallen Christian</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat soll die durch Gebühren bzw. künftig durch Steuern finanzierten Service-public-Leistungen der SRG unter Berücksichtigung der Stellung und Funktion privater Rundfunkanbieter in einem Bericht überprüfen und darstellen.</p> <p><i>Begründung:</i> Im Zusammenhang mit der Einführung einer Haushaltsteuer für Radio und Fernsehen muss für alle klar sein, welche Leistungen mit der Haushaltabgabe konzessioniert und finanziert werden. Deshalb müssen die Leistungen des Service public klar definiert sowie die Angebote und Funktionen, welche der Markt ohne Subventionen erbringen kann. Mit der Konvergenz der Mediensysteme ergeben sich neue Konflikte zwischen den gebührensубventionierten Rundfunkanbietern, insbesondere zwischen der SRG und den privat finanzierten Medienanbietern. Im Internet kommt es zunehmend zu einem Wettbewerb mit ungleichen Spiessen. Eine klare Definition ohne zusätzliche Marktverzerrung ist deshalb notwendig. Dazu soll der Bundesrat für alle Bereiche des Service public (Informationen / Politik / Kultur resp. Volkskultur / Sport) nach Sprachregionen aufzeigen, wo öffentlich finanzierte Angebote im Radio- und TV-Bereich mit der Haushaltabgabe abgedeckt werden sollen und welche Medienangebote ohne weitere Marktverzerrung dem Medienmarkt überlassen werden.</p> <p><i>Keine inhaltliche Stellungnahme des Bundesrates</i></p> <p>Der Bundesrat beantragte am 21. August 2013 die Annahme des Postulates. Das Postulat wurde am 19. Juni 2015 abgeschrieben, weil es seit mehr als zwei Jahren hängig war.</p>
<p>Postulat Rickli Natalie vom 18. März 2013 (13.3097 «SRG-Programme. Mehr Mitwirkungsrechte für Gebührenzahler»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat wird gebeten, zu prüfen, wie den Gebührenzahlern die kostenlose Mitwirkung an den SRG-Programmen ermöglicht werden kann.</p> <p><i>Begründung:</i> Mitreden darf nur, wer offizielles Mitglied des Vereins SRG wird, was kostenpflichtig ist. Wenn die Gebührenzahler schon für ein Programm bezahlen müssen, sollen sie auch mitreden können, und zwar kostenlos. Aus diesem Grund ist die Zahlungspflicht aufzuheben und den Gebührenzahlern Zugang zu einer Stelle zu gewähren, die sich deren Inputs annimmt.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i> Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Mediennutzer und –nutzerinnen zu Plattformen Zugang haben sollten, wo</p>



	<p>regelmässig relevante Fragen im Zusammenhang mit dem Service public zur Diskussion gestellt werden, ungeachtet der Tatsache, ob jemand Mitglied in der SRG-Trägerschaft ist oder nicht.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 15. Mai 2013 die Annahme des Postulates. Das Postulat wurde am 21. Juni 2013 durch den Nationalrat angenommen.</p>
<p>Postulat Brélaz Daniel vom 18. März 2010 (10.3207 «Schweizerische Depeschagentur. Neue Finanzierungsquelle»), übernommen von Hodgers Antonio</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Der Bundesrat wird im Rahmen der neuen Erhebungsart für Radio- und TV-Empfangsgebühren beauftragt, die Möglichkeit einer zusätzlichen Finanzierung der Schweizerischen Depeschagentur (SDA) durch einen Teil dieser Gebühren zu prüfen.</p> <p><i>Begründung:</i> Ohne Erhöhung der Mittel können die Dienstleistungen, die als unabdingbar für das sprachliche Gleichgewicht des Landes und für das Überleben kleiner regionaler Medien erachtet werden, nicht gewährleistet werden. Daher sollen Möglichkeiten einer zusätzlichen Finanzierungsquelle für die SDA aus diesem (neuen) allgemeinen Gebührenerhebungssystem geprüft werden.</p> <p><i>Stellungnahme Bundesrat:</i> Der Bundesrat ist bereit, in der neuen Leistungsvereinbarung mit der SDA eine Klausel einzufügen, um die Ausgewogenheit der Sprachen zu garantieren. Er hält eine direkte Unterstützung aber für gefährlich, da dies zur direkten staatlichen Abhängigkeit führe und die Informationen gleich mehrfach durch Gebühren finanziert würden.</p> <p>Der Bundesrat beantragte am 19. Mai 2010 die Ablehnung des Postulats. Das Postulat wurde am 16. März 2012 abgeschrieben, weil es mehr als zwei Jahre hängig war.</p>
<p><b>Parlamentarische Initiativen</b></p>	
<p>*Parlamentarische Initiative Vonlanthen Beat vom 15. März 2016 (16.410 «RTVG. Diskriminierungsfreie Kooperationen»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i> Das RTVG wird wie folgt ergänzt: Art. 29 Abs. 2bis: Kooperationen der SRG mit anderen Medienunternehmen nach Absatz 2 müssen zur Stärkung der Meinungs- und Angebotsvielfalt beitragen (Bst. a) und alle interessierten schweizerischen Medienunternehmen müssen diskriminierungsfrei und zu den gleichen Bedingungen daran teilhaben können (Bst. b).</p>

	<p><i>Begründung:</i></p> <p>Die SRG hat mit Swisscom und Ringier ein Joint Venture abgeschlossen, um eine gemeinsame Werbeplattform einzurichten. Diese strategische Massnahme hat zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten schweizerischen Unternehmen gegenüber ausländischen Konkurrenten wie beispielsweise Google oder Facebook zu stärken.</p> <p>Gegen solche unternehmerische Strategien ist grundsätzlich nichts einzuwenden, da sie die beteiligten Unternehmen mittel- und langfristig nachhaltig stärken. Innovationen sind im Medienunternehmen unentbehrlich. Allein: Ihre potentiellen negativen Auswirkungen auf die gesamte schweizerische Medienlandschaft dürfen nicht unterschätzt werden. Der immer kleinere Werbekuchen würde weiter geschmälert werden und die Werbeeinnahmen der Regionalzeitungen noch weiter zurück gedrängt.</p> <p>Eine demokratische Diskussion dieser grundlegenden Anpassung in der Medienlandschaft, die geradezu einer kopernikanischen Wende gleichkommt, ist daher unentbehrlich. Und angesichts der anstehenden schwierigen politischen Ausmachungen durch das Schweizer Volk (Initiative Pro Service public, Initiative No-Billag) ist es gerade auch für SRG und Swisscom politisch absolut zentral, dass verlässliche Rahmenbedingungen definiert werden, um diskriminierungsfreie Kooperationen sicherzustellen</p> <p>Die SRG soll und darf Kooperationen mit privaten Medienunternehmen eingehen können, wenn diese zur Medien- und Angebotsvielfalt beitragen. Das will heissen, dass alle interessierten Medienunternehmen diskriminierungsfrei und zu den gleichen Bedingungen teilnehmen dürfen.</p> <p>Selbstverständlich muss das Joint Venture zwischen SRG, Swisscom und Ringier vom vorliegenden Artikel betroffen sein. Es ist daher wichtig, dass die Umsetzung des Joint Ventures erst erfolgen darf, wenn die im vorliegenden Artikel aufgeführten Rahmenbedingungen erfüllt sind.</p> <p>Die parlamentarische Initiative wurde im Rat noch nicht behandelt</p>
<p>*Parlamentarische Initiative Graf-Litscher Edith vom 16. Dezember 2015 (15.497 «Förderung journalistischer Medien im Online-Bereich. Definition und Finanzierung»</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i></p> <p>Die rechtlichen Grundlagen sind so zu ändern, dass eine Förderung journalistischer Medien auch im Online-Bereich möglich wird. Dabei geht es einerseits um die Definition der förderungswürdigen Medienorganisationen respektive -angebote und andererseits um deren Finanzierung.</p>

	<p><i>Begründung:</i></p> <p>Die kantonalen und regionalen Medienlandschaften werden insgesamt, und in zunehmendem Masse, von wenigen grossen Medienkonzernen dominiert. Die grössten Verlagshäuser geben auch die reichweitenstarken Online-Newssites heraus. Neue, unabhängige journalistische Online-Medien haben grosse Mühe, sich im Markt zu etablieren. Die Finanzierung von teurem professionellem Journalismus über den Markt wird immer schwieriger.</p> <p>Wo ein Mangel an Medienvielfalt herrscht und zivilgesellschaftlich-unternehmerische Initiativen mit dem Ziel entstehen, diesem Mangel mit journalistischen Online-Medien zu begegnen, soll eine gezielte öffentliche Förderung (Teilfinanzierung) möglich sein, die zur längerfristigen Existenz dieser Plattformen beitragen kann. Dazu bedarf es einer vom Staat unabhängigen Förderinstitution (z. B. einer Stiftung) auf Bundesebene und entsprechender finanzieller sowie personeller Ressourcen.</p> <p>Die parlamentarische Initiative wurde im Rat noch nicht behandelt.</p>
<p>*Parlamentarische Initiative Müller Thomas vom 18. Juni 2015 (15.457 «SRG-Konzession. Neu soll das Parlament zuständig sein»)</p>	<p><i>Eingereichter Text:</i></p> <p>Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) sei wie folgt zu ändern:</p> <p>Art. 25 Konzession</p> <p>Abs. 1: Die Bundesversammlung erteilt der SRG eine Konzession.</p> <p>Abs. 2: Vor der Konzessionserteilung oder vor Konzessionsänderungen mit medienpolitischer Tragweite wird eine Anhörung in den Kommissionen durchgeführt.</p> <p>Abs. 3, 4: Unverändert</p> <p>Abs. 5: Die Bundesversammlung kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich geändert haben und die Änderung zur Wahrung wichtiger Interessen notwendig ist.</p> <p>Abs. 6: Die Bundesversammlung kann die Konzession der SRG einschränken oder teilweise suspendieren, wenn:</p> <p>Bst. a die Aufsichtsbehörde nach Artikel 89 einen Antrag gestellt hat;</p> <p>Bst. b die SRG ihre Pflichten zu Finanzhaushalt und Rechnungslegung (Art. 35 und 36) wiederholt oder schwer verletzt hat.</p>

*Begründung:*

Im Zusammenhang mit der Service-public-Diskussion ist der Auftrag an die SRG – und damit die Konzession – die entscheidende Grösse. Dass sich das Parlament dazu gemäss heutiger Regelung im Radio- und Fernsehgesetz (Art. 25 RTVG) nicht äussern kann und ihm hierbei keine Entscheidungskompetenz zukommt, ist störend. Für die demokratische Legitimation des Grundversorgungsauftrags an die SRG ist ein parlamentarischer Beschluss eine unerlässliche Grundlage.

Die parlamentarische Initiative wurde im Rat noch nicht behandelt.